



NETZWERK
EMBRYONENSPENDE
DEUTSCHLAND E.V.

NETZWERK EMBRYONENSPENDE DEUTSCHLAND E.V.

Blindheimer Str. 10
89420 Höchstädt/Donau
Tel. +49 (0) 9074 9568161
Fax +49 (0) 9074 9568162
www.netzwerk-embryonenspende.de

VR 202221 Registergericht Augsburg

**An alle im Bundestag
vertretenen Parteien**

Höchstädt a.d. Donau, 9.4.2021

**Stellungnahme zur Vernichtung von Eizellen im Vorkernstadium
(2 Pronuclei Zellen, „2 PN-Zellen“)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen unserer Verantwortung und der politischen Bildung bitten wir um eine Stellungnahme Ihrer Partei zu dieser Thematik. Wir werden Ihre Stellungnahme im Original auf unserer Homepage veröffentlichen und damit unseren Mitgliedern und Lesern die parteipolitische Einstellungen Ihrer Partei kundtun.

Der Verein "Netzwerk Embryonenspende" wurde am 13. August 2013 in München gegründet. Am 8.6.2018 erfolgte eine Umbenennung in „Netzwerk Embryonenspende Deutschland e.V.“ und eine Eintragung in das Vereinsregister unter VR 202221. Durch das zuständige Finanzamt erfolgte die Anerkennung der Gemeinnützigkeit unter der StNr 152/110/00241.

Die Mitglieder des Netzwerks ermöglichen mit ihrer überregional arbeitenden Einrichtung Paaren Hilfe, die selbst mit den Mitteln der hochentwickelten Fortpflanzungsmedizin keine eigenen Kinder bekommen können. Unsere Homepage www.netzwerk-embryonenspende.de wird z.Zt. ca. 10.000 mal pro Monat aufgerufen.

Vermeehrt haben wir uns gerichtlichen Auseinandersetzungen stellen müssen, da uns der Missbrauch von Fortpflanzungstechniken bzw. Beihilfe dazu vorgeworfen wurde. Alle Instanzen (Amtsgericht, Landgericht und Bayerisches



Oberste Landesgericht) haben die Legalität der Embryonenspende bestätigt. Das Landgericht Augsburg hat am 13. Dezember 2018 zudem auch die Eizelle im Vorkernstadium (2-Pronuclei-Zelle, „2 PN-Zelle“), welche zwei Vorkerne (Pronuclei) enthält, als bereits „vollendet befruchtete Eizelle“ festgelegt. Gegen diese Entscheidung hatte die Staatsanwaltschaft Augsburg das Rechtsmittel der Revision eingelegt.

In der Revisionsverhandlung vor dem Bayerischen Obersten Landesgericht am 4. November 2020 wurde die Rechtmäßigkeit der Embryonenspende bestätigt, die Einbeziehung der Eizelle im Vorkernstadium aber verneint. Nach Ansicht des Gerichts ist diese Zelle noch nicht vollständig befruchtet, da sie nicht der Definition eines Embryos des § 8 ESchG entspricht. In die Eizelle sei zwar das Spermium eingedrungen, aber eine „Verschmelzung“ beider Vorkerne habe noch nicht stattgefunden.

Mit diesem Urteil wird die Eizelle im Vorkernstadium der unbefruchteten Eizelle gleichgesetzt. Während in der unbefruchteten Eizelle nur ein haploider Chromosomensatz vorliegt, besitzt die Eizelle im Vorkernstadium den weiblichen und den männlichen Chromosomensatz. Die Erbanlagen des Embryos sind darin festgelegt. Von einer Gleichsetzung kann hier also nicht gesprochen werden.

Gemäß der historischen Auslegung dieses letzten Urteils wird jedoch das Auftauen und Weiterkultivieren von Eizellen im Vorkernstadium einer Befruchtung gleichgesetzt und damit als eine verbotene Eizellspende betrachtet.

Damit kann aus juristischen Gründen diese Eizellen im Vorkernstadium nicht gespendet und auf eine andere Frau übertragen werden. Gleichzeitig wird damit eine Verwerfungsgebot (Vernichtungsgebot) ausgesprochen. Paare, die ihre kryokonservierten Zellen nicht mehr zur eigenen Familienplanung verwenden möchten oder können, werden damit zur Vernichtung dieser Zellen verpflichtet. Es handelt sich zweifelsfrei um Zellen, aus denen eine Mensch entstehen könnte.

Während des ESchG (Embryonenschutzgesetz) von 1990 eine Definition eines Embryos in § 8 ESchG vorgenommen hat:

(1) Als Embryo im Sinne dieses Gesetzes gilt bereits die befruchtete, entwicklungsfähige menschliche Eizelle vom Zeitpunkt der Kernverschmelzung an, ferner jede einem Embryo entnommene totipotente Zelle, die sich bei Vorliegen der dafür erforderlichen weiteren Voraussetzungen zu teilen und zu einem Individuum zu entwickeln vermag.

(2) In den ersten vierundzwanzig Stunden nach der Kernverschmelzung gilt die befruchtete menschliche Eizelle als entwicklungsfähig, es sei denn, daß schon vor Ablauf dieses Zeitraums festgestellt wird, daß sich diese nicht über das Einzellstadium hinaus zu entwickeln vermag.



(3) Keimbahnzellen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Zellen, die in einer Zell-Linie von der befruchteten Eizelle bis zu den Ei- und Samenzellen des aus ihr hervorgegangenen Menschen führen, ferner die Eizelle vom Einbringen oder Eindringen der Samenzelle an bis zu der mit der Kernverschmelzung abgeschlossenen Befruchtung.

In einer weiteren Definition von Embryonen wurde aber im Stammzellgesetz vom 28.2.2002 vorgenommen.

§3 Nr. 4: „ist Embryo bereits jede menschliche totipotente Zelle, die sich bei Vorliegen der dafür erforderlichen weiteren Voraussetzungen zu teilen und zu einem Individuum zu entwickeln vermag.“

Diese Definition des deutschen Gesetzgebers von 2002 entspricht aber genau dieser Eizelle im Vorkernstadium, da sie sich bei Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen (Nährmedium und Brutschrank) weiter teilen und bei Transfer in den Uterus einer Frau zu einem Mensch entwickeln könnte.

Mit dem Urteil des Bayerischen Obersten Landesgerichtes ist für uns die letzte Hürde einer juristischen Überprüfung erreicht. Dieses Urteil hat aber auch ein großes Echo und Unverständnis ausgelöst. Von Naturwissenschaftlern, Vertretern von Ärzteverbänden, der Bundesärztekammer und dem Paul-Ehrlich-Institut werden aber diese Eizellen im Vorkernstadium als „regelrecht fertilisierte Zellen“ bezeichnet und ihnen damit eine „Lebensrecht“ eingeräumt.

Da nun nur noch das Bundesverfassungsgericht oder der Gesetzgeber eine pragmatische Regelung umsetzen kann, bitten wir um Ihre schriftliche Stellungnahme zu unserem Fragen.

- **Stimmt Ihre Partei für die Vernichtung dieser menschlichen Zellen?**
- **Stimmen Sie für die Möglichkeit der Spende von Eizellen im Vorkernstadium (2-Pronuclei-Zellen „2-PN-Zellen“) unter der Beachtung von altruistischen Grundsätzen?**
- **Stimmen Sie für eine Änderung des bestehenden ESchG (Embryonenschutzgesetzes) durch eine Änderung des §8 Begriffsbestimmung?**

Wir bitten, um Ihre Antworten bis zum 1. August 2021.

Für weitergehende Informationen stehe ich Ihnen gerne zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Peter Eiden

1. Vorsitzener

Netzwerk Embryonenspende Deutschland e.V.

Blindheimer Str. 10, 89420 Höchstädt a.d. Donau